

Qualitätsanforderungen an anerkannte Begleitungspersonen

Von der Prüfungskommission anerkannte Begleitungspersonen führen als Zulassungsbedingung für die Berufsprüfung mit den Kandidaten Reflexionssitzungen gemäss Prüfungsordnung Ziffer 3.31 durch.

Qualitätssicherung:

Die Prüfungskommission führt diesbezüglich regelmässige Qualitätskontrollen bei den anerkannten Begleitungspersonen durch.

Zur Qualitätskontrolle gehört:

- Präsenznachweis & Erfahrungsbericht der Reflexionssitzungen gemäss Prüfungsordnung Ziffer 3.31 und Wegleitung Ziffer 3.3.
Die Dokumente müssen von den Begleitungspersonen mindestens 10 Jahre elektronisch oder physisch archiviert werden.

Qualitätsentwicklung:

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung prüft die Prüfungskommission regelmässig, ob sich die Begleitungspersonen weiterbilden.

Zur Qualitätsentwicklung gehört:

- Der Nachweis von mindestens 3 Tagen Weiterbildung/Intervision oder Supervisionen pro Jahr in begleitungsrelevanten Bereichen, respektive 6 Tage in 2 Jahren (insgesamt 36 Stunden innerhalb von zwei Jahren).